

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. August 2010 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Einsätzen, Brandwachen und dergleichen herangezogen werden, halbieren sich die oben genannten Durchschnittssätze.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz nach Absatz 1 Satz 1 um 3,00 € je entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz gewährt.

Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 10,00 €/Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer und Sprechfunker wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 €

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann und Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 30,00 €

und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 40,00 € gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des Absatz 1 gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstaussfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde zugrundegelegt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für Ausbilder 10,00 €/Stunde; bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich der Betrag auf 6,50 €/Stunde.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Stadtkommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertreter des Stadtkommandanten	150,00 €/Jahr
Abteilungskommandant der Stützpunktfeuerwehr Abteilung Dornhan	300,00 €/Jahr
Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Stützpunktfeuerwehrabteilung Dornhan	100,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten der Feuerwehrabteilungen Leinstetten, Marschalkenzimmern, Weiden	je 150,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten Busenweiler, Fürnsal	je 100,00 €/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	200,00 €/Jahr
Gerätewarte Abteilung Dornhan (Stützpunktfeuerwehr)	je 200,00 €/Jahr
Gerätewarte der übrigen Abteilungen	je 100,00 €/Jahr
Atenschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr Abt. Dornhan	200,00 €/Jahr
Atenschutzgerätewart Abt. M. Zimmern, Weiden, Leinstetten	je 100,00 €/Jahr
Funkbetreuer	200,00 €/Jahr
Kleiderwart	100,00 €/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 - 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7 €/Stunde gewährt. Bei Einsätzen wird der Durchschnittssatz nach §1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dornhan, den 03.08.2010

gez. Markus Huber
Bürgermeister